

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

50. Stück, 30.07.1921

# Geseßblatt

für den

## Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLI. Band. (Ausgegeben den 30. Juli 1921.) 50. Stück.

### Inhalt:

- Nr. 90. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1921, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.
- Nr. 91. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1921, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.
- Nr. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1921, betreffend das Schulgeld der Seefahrtsschule in Esfleth.
- Nr. 93. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juli 1921, betreffend Abänderung der Verordnung vom 20. März 1911 zur Ausführung des Reichszuwachstenergesetzes.

### Nr. 90.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Hafenordnung für Brake.  
Oldenburg, den 24. Juli 1921.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Hafenordnung für Brake wie folgt geändert:



## Artikel I.

In § 61 in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. August 1920 wird in Absatz 1 statt „50 §“ gesetzt „75 §“.

## Artikel II.

Die Abänderung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 24. Juli 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Meyer.

Wegmann.

## Nr. 91.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter.

Oldenburg, den 25. Juli 1921.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1912, betreffend die Errichtung staatlicher Eichämter, wird hierdurch folgendes bestimmt:

Das Eichamt in Barel wird zum 1. September 1921 aufgehoben. Der Bezirk wird mit diesem Tage dem Eichamt in Rüstingen zugeteilt.

Dem Eichamt in Oldenburg wird die Befugnis zur Eichung von Gasmessern beigelegt.

Oldenburg, den 25. Juli 1921.

Ministerium des Innern.

In Vertretung:

Graepel.

Wegmann.



**Nr. 92.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Schulgeld der Seefahrtsschule in Elsfleth.

Oldenburg, den 27. Juli 1921.

Das Staatsministerium setzt mit Wirkung vom 1. Juli 1921 an das Schulgeld der Seefahrtsschule in Elsfleth wie folgt fest:

- |   |        |
|---|--------|
| 1. für den Steuermannskursus auf . . . . .                                    | 250 M. |
| 2. für jeden Monat des Vorbereitungskursus<br>zum Steuermannskursus . . . . . | 25 "   |
| 3. für den Kursus für Schiffer auf großer<br>Fahrt auf . . . . .              | 150 "  |
| 4. für den Kursus für Schiffer auf kleiner<br>Fahrt auf . . . . .             | 100 "  |
| 5. für den Kursus für mittlere Hochsee-<br>fischerei auf . . . . .            | 80 "   |
| 6. für den Kursus für Küstenschiffer auf . . . . .                            | 30 "   |

Die Bestimmungen in Ziffer III Abs. 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. November 1904, betreffend die Navigationschule in Elsfleth, werden aufgehoben.

Oldenburg, den 27. Juli 1921.

Ministerium des Verkehrs.

Graepel.

Wegmann.

**Nr. 93.**

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Verordnung vom 20. März 1911 zur Ausführung des Reichszuwachststeuergesetzes.

Oldenburg, den 27. Juli 1921.

Nachdem der Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 19 der Reichsabgabenordnung die Verwaltung der



nach den Gesetzen vom 14. Februar 1911 (R.G.Bl. S. 33) und vom 3. Juli 1913 (R.G.Bl. S. 521) für die drei Landesteile des Freistaats zu erhebende Zuwachsteuer, einschließlich der von den Gemeinden zu erhebenden Zuschläge, den Landesfinanzämtern Oldenburg, Mecklenburg-Lübeck und Köln und den ihnen unterstellten Behörden in den drei Landesteilen mit Wirkung vom 1. April d. Jz. an übertragen hat, wird die Verordnung für das Großherzogtum Oldenburg vom 20. März 1911 zur Ausführung des Reichszuwachsteuergesetzes mit Ausnahme des § 1 insoweit aufgehoben, daß die Landes-Oberbehörden, Zuwachsteuerämter und Hebestellen nur noch die vor dem 1. April d. Jz. entstandenen Zuwachsteuerfälle innerhalb ihrer bisherigen Zuständigkeit bis zum rechtskräftigen Abschluß zu erledigen haben.

Die den Reichsfinanzbehörden vom 1. April d. Jz. an übertragene Verwaltung umfaßt die Veranlagung und Erhebung der Zuwachsteuer und etwaige Zuschläge, sowie das Rechtsmittelverfahren bis zu den Finanzgerichten einschließlich.

Oldenburg, den 19. April 1921.

Staatsministerium.

In Vertretung des  
Ministerpräsidenten:

Graepel.

Driver.

Wegmann.

